

# Richtlinien

**des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV**

**6/2007 – Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen  
Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen  
(Rahmenrichtlinie Revisionsstätigkeit)**

**vom 21. November 2007, revidiert per 28. November 2008**

**Rechtliche Grundlage:** Art. 4 Abs. 2 Bst. i VAG  
Art. 5 Abs. 1 VAG  
Art. 25 Abs. 2 und 3 VAG  
Art. 28 VAG  
Art. 29 Abs. 1 und 2 VAG  
Art. 30 VAG  
Art. 47 VAG  
Art. 65 VAG  
Art. 70 VAG  
Art. 73 VAG  
Art. 78 VAG  
Art. 203 / 204 AVO

**Inkraftsetzung am: 28. November 2008**



# 1 Ausgangslage

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) schreibt dem Versicherungsunternehmen (VU) den Beizug einer externen Revisionsstelle vor. Das Gesetz regelt in allgemeiner Form die spezialgesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung als externe Revisionsstelle eines VU (Art. 28 VAG), deren Aufgaben (Art. 29 VAG) sowie deren Meldepflichten (Art. 30 VAG). Die spezialgesetzliche Zulassung beruht auf der Grundzulassung, welche sich nach den Vorschriften zur Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren richtet. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle nach Art. 29 Abs. 1 VAG sind Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

Zusätzliche Prüfungsaufträge gemäss Art. 29 Abs. 3 VAG und besondere Prüfungen zur Vertiefung der Aufsichtsprüfung und Jahresrechnungsprüfung des VU nach Art. 29 Abs. 1 VAG werden vom BPV besonders veranlasst und bilden nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Tätigkeit der externen Revisionsstelle nach Art. 29 VAG ist von jener als Dritter nach Art. 46 Abs. 2 VAG zu unterscheiden. Letztere Bestimmung ermächtigt das BPV, im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben jederzeit Dritte zur Überprüfung der Einhaltung des Versicherungsaufsichtsrechts beizuziehen. Die Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit findet jedoch keine Anwendung auf Art. 46 Abs. 2 VAG.

Die Prüfung eines VU ist nach dem Regime der ordentlichen Revision (Art. 728 ff ORneu) durchzuführen.

# 2 Zweck

Die Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Prüfungsaufgaben der externen Revisionsstelle nach Art. 29 Abs. 1 VAG.

Das VU beauftragt die externe Revisionsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und den Reglementen entspricht (Jahresrechnungsprüfung). Die Jahresrechnungsprüfung bezieht sich auf die statutarische Jahresrechnung des VU.
2. Die externe Revisionsstelle überprüft zusätzlich, nach Massgabe der Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung der Bestimmungen des VAG, der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011), der Aufsichtsverordnung-BPV (AVO-BPV; SR 961.011.1) sowie der Richtlinien (Aufsichtsprüfung). Das BPV hält seine Weisungen zu den Aufsichtsprüfungen in den spezifischen Prüfungsrichtlinien fest, welche als Anhänge der Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit beigefügt werden. Die Aufsichtsprüfung soll ergänzend zur Jahresrechnungsprüfung vorgenommen werden

## **3 Geltungsbereich**

Die Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit gilt für:

- VU, die nach Art. 2 VAG der Aufsicht unterstehen, uneingeschränkt;
- Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht nach Art. 65, resp. 73 VAG unterstellt sind, mit den Ergänzungen in Punkt 6;
- Krankenkassen nach Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10), sofern sie zum Betrieb der Krankenzusatzversicherung nach VVG zugelassen sind und die im BPV-Rundschreiben 11/2006 vom 1.11.2006 definierten Grössenkriterien erfüllen, uneingeschränkt;
- Niederlassungen in der Schweiz von VU mit Sitz im Ausland, die nach Art. 2 VAG der Aufsicht unterstehen, nur für die Aufsichtsprüfung.

## **4 Begriffsdefinition**

### **4.1 Externe Revisionsstelle**

Als externe Revisionsstelle gelten Revisionsunternehmen, welche gemäss Art. 113 AVO die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 sowie die spezialgesetzliche Zulassung des BPV nach Art. 28 Abs. 2 VAG sowie der Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen für den Bereich Versicherungen erlangt haben.

### **4.2 Berichterstattung**

Die Berichterstattung nach Art. 29 Abs. 2 VAG umfasst die Berichterstattung zur Jahresrechnungsprüfung und zur Aufsichtsprüfung.

## **5 Prinzipien der Prüfungen**

### **5.1 Prüfungsstandards**

Die Jahresrechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich nach den Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer in der jeweils gültigen Form.

Für die Aufsichtsprüfung sind zusätzlich die in den Anhängen der Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit enthaltenen Weisungen der Aufsichtsbehörde zur entsprechenden Prüfung anzuwenden.

## **5.2 Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand der Jahresrechnungsprüfung bildet die statutarische Jahresrechnung, die sich nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen, den Statuten sowie den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften (VAG, AVO, AVO-BPV) richtet, wobei die letzteren den Bestimmungen des OR vorgehen.

Die Prüfungsgegenstände der Aufsichtsprüfung werden in den Anhängen zu dieser Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit benannt und beschrieben. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle können mit zusätzlichen Anhängen erweitert werden. Bei der Aufsichtsprüfung sollen Doppelspurigkeiten soweit als möglich vermieden und bereits bei der Jahresrechnungsprüfung erhobene Informationen einbezogen werden.

## **5.3 Berichterstattung**

Die Berichterstattung erfolgt schriftlich an das BPV. Das geprüfte VU erhält eine Kopie zur Kenntnis.

Die Berichterstattung zur Jahresrechnungsprüfung erfolgt gemäss Beilage 1. Zusätzlich ist der Revisionsbericht an die Generalversammlung gemäss Art. 729 OR bzw. Art. 728b Abs. 2 ORneu anzufügen.

Die Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung umfasst die in den Anhängen der Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit vorgeschriebenen Prüfberichte sowie die allgemeinen Feststellungen zu der Aufsichtsprüfung gemäss Beilage 3.

Die Berichterstattung zur Jahresrechnungs- und Aufsichtsprüfung muss per 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres eingereicht werden (Art. 25 Abs. 3 VAG). Für Versicherungen, die einzig die Rückversicherung betreiben, ist die Berichterstattung bis spätestens 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einzureichen (Art. 25 Abs. 3 VAG).

# **6 Besonderheiten bei der Prüfung von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten**

## **6.1 Abweichungen und Ergänzungen zum Geltungsbereich**

Die Vorschriften von Art. 28 und 29 VAG sind gemäss Art. 70, resp. 78 VAG sinngemäss auf Versicherungsgruppen und –konglomerate anzuwenden, welche nach Art. 65, resp. 73 VAG der diesbezüglichen schweizerischen Aufsicht per Verfügung unterstellt sind. Stehen der Anwendung schweizerischer Vorschriften ausländische Regelungen entgegen, ist das BPV darüber umgehend schriftlich zu informieren; in Härtefällen können Ausnahmeregelungen festgelegt werden.

## 6.2 Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen

Die externe Revisionsstelle nimmt die im Rahmen der Prüfung von Versicherungsgruppen bzw. -konglomeraten notwendigen Prüfungen bei ausländischen Unternehmen einer Versicherungsgruppe oder eines -konglomerats selbst vor.

Sind Prüfungen vor Ort erforderlich, können sie durch Gesellschaften im Netzwerk der externen Revisionsstelle, so genannte verbundene Prüfungsgesellschaften, vorgenommen werden.<sup>1</sup> Die verbundenen Prüfungsgesellschaften sind in diesem Fall durch die externe Revisionsstelle ordnungsgemäss zu instruieren. Die Qualitätskontrolle richtet sich nach dem International Standard on Quality Control Nr. 1 (ISQC 1) aus.

Der Beizug einer nicht mit der externen Revisionsstelle verbundenen lokalen Prüfgesellschaft bedarf nach Art. 114 Abs. 2 AVO der Genehmigung durch das BPV. In diesem Fall ist die lokale Prüfgesellschaft durch den Gruppen- oder Konglomeratsprüfer ordnungsgemäss zu instruieren und zu überwachen. Der Gruppen- oder Konglomeratsprüfer hat periodisch eine Bestätigung einzuholen, dass die lokale Prüfungsgesellschaft den ISQC 1 einhält und damit sinngemäss den Erfordernissen nach Art. 114 und Art. 115 AVO genügt. Im Einzelfall können vom BPV gestützt auf Art. 114 Abs. 3 AVO weitere Anforderungen bestimmt werden.

## 6.3 Prüfungsgegenstand und Prüfungsstandards

Prüfungsgegenstand und -standards bei der Prüfung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten sind:

1. Konzernrechnung basierend auf den obligationenrechtlichen Vorschriften bzw. den Rechnungslegungsgrundsätzen der gewählten Rechnungslegungsstandards und der Richtlinie 13.5/2006 zum Konzernbericht.

Die anwendbaren Prüfungsstandards für die Prüfung der Konzernrechnung richten sich nach den von der Versicherungsgruppe bzw. vom -konglomerat angewandten Rechnungslegungsstandards.

- a. Für Konzernrechnungen, die nach den Swiss GAAP FER erstellt werden, gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer.
  - b. Für Konzernrechnungen, die nach IFRS erstellt werden, gelten die International Standards on Auditing der International Federation of Accountants (IFAC).
  - c. Für Konzernrechnungen, die nach US GAAP erstellt werden, gelten die US Generally Accepted Auditing Standards (US GAAS) des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).
2. Die Aufsichtsprüfung richtet sich nach den unter Ziffer 5 beschriebenen Grundsätzen.

---

<sup>1</sup> Als verbundene Gesellschaft bzw. Netzwerkgesellschaft gilt eine Prüfgesellschaft, welche in derselben grösseren Organisation eingebunden ist. Diese Organisationsform zeichnet sich dadurch aus, dass sie zur Kooperation zwischen den angeschlossenen, rechtlich selbstständigen Gesellschaften dient. Als Merkmal können Gewinn- oder Verlustteilungsmechanismen bestehen oder die angeschlossenen Gesellschaften haben gemeinsame Besitzverhältnisse, Kontrollen oder Führungsgremien, richten sich nach gemeinsamen Qualitätssicherungsrichtlinien und Prozessen, verfolgen eine gemeinsame Geschäftsstrategie, treten unter einem gemeinsamen Firmennamen auf oder nutzen einen wesentlichen Teil ihrer Ressourcen gemeinsam.

## **6.4 Berichterstattung**

Die Berichterstattung zur Konzernrechnungsprüfung an das BPV richtet sich nach den Vorgaben von Beilage 2, welche den Inhalt des Prüfungsberichtes über die Konzernrechnungsprüfung nach Richtlinie 13.5/2006 präzisiert. Zusätzlich ist der Revisionsbericht an die Generalversammlung gemäss Art. 729 OR bzw. Art. 728b Abs. 2 OR neu anzufügen. Die Berichterstattung zur Konzernrechnungsprüfung sowie die Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung sind per 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einzureichen.

## **7 Unverzügliche Meldepflicht der externen Revisionsstelle**

Stellt gemäss Art. 30 VAG die externe Revisionsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten, Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit oder Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden, fest, benachrichtigt sie das BPV unverzüglich und nicht erst im Zusammenhang mit der Einreichung der Berichterstattung nach Art. 29 Abs. 2 VAG.

## **8 Auskunftspflicht**

Die externe Revisionsstelle muss gemäss Art. 47 Abs. 2 VAG der Aufsichtsbehörde alle Informationen und Unterlagen vorlegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Revisoren und Revisorinnen sind gegenüber dem BPV von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

## **9 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinie in der revidierten Fassung tritt am 28. November 2008 in Kraft.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler  
Direktorin



## Anhang 1

# Aufsichtsprüfung des gebundenen Vermögens

**Inkraftsetzung am:** 4. Dezember 2006, revidiert per 21. November 2007 und per 28. November 2008

## 1. Einleitung

In diesem Anhang wird festgelegt, wie die Aufsichtsprüfung des gebundenen Vermögens im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VAG durch die externe Revisionsstelle vorzunehmen ist.

Als Grundlage dazu dient die *Richtlinie des BPV betreffend Anlagen im gebundenen Vermögen (kurz Anlagerichtlinien)* in der jeweils gültigen Fassung, welche die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen konkretisiert.

## 2. Prüfungsgegenstand

Die externe Revisionsstelle prüft den von den betroffenen Versicherungsunternehmen jeweils bis am 31. März an das BPV einzureichenden Bericht zum gebundenen Vermögen (Art. 72 AVO).

Dieser Bericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- G1: Gesamtübersicht bestehend aus Titelblatt und Inventar
- G2: Bericht über jedes gebundene Vermögen
  - G2.1: Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages (2 Seiten)
  - G2.2: Exposures der Deckungswerte (2 Seiten)
  - G2.3: Fremdwährungen
  - G2.4: Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten / Nachweis der Deckung von Makrohedges bei Zinsgeschäften / Einanlegerfonds
- G3: Depot- und Kontoverzeichnis

## 3. Prüfungskriterien

1. Anlagerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung
2. Rundschreiben „Gebundenes Vermögen“ in der jeweils gültigen Version

## **4. Berichterstattung ans BPV**

Der Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle ist nach dem Schweizer Prüfungsstandard PS 800 „Berichte über Spezialprüfungen“ zu erstellen. Der Bericht hat der nachfolgenden Berichtsvorgabe (Seiten 3 bis 5 dieses Anhangs) zu entsprechen.

Dem Prüfungsbericht liegt eine vollständige Kopie des unterzeichneten Berichts zum gebundenen Vermögen des Versicherungsunternehmens an das BPV bei.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler  
Direktorin

## Berichtsvorgabe

Bericht der externen Revisionsstelle  
an das Bundesamt für Privatversicherungen  
über die Aufsichtsprüfung des gebundenen Vermögens der  
*Gesellschaft [1]*  
Ort

### **Einleitung**

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 VAG und die Rahmenrichtlinie 6/2007 vom 21. November 2007 (Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit), Anhang 1, des Bundesamtes für Privatversicherungen haben wir als externe Revisionsstelle auftragsgemäss die Berichterstattung über das gebundene Vermögen (bestehend aus den Teilen G1: Gesamtübersicht, G2: Bericht über jedes gebundene Vermögen mit Anhängen und G3: Depot- und Kontoverzeichnis) (hiernach als Prüfungsgegenstand bezeichnet) der *Gesellschaft [1]* für das am [*Abschlussdatum*] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Prüfung zielt darauf ab, die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstandes mit den im Rundschreiben „*Gebundenes Vermögen 200n*“ [2] betreffend der Berichterstattung über das gebundene Vermögen und der *Richtlinie betreffend Anlagen im gebundenen Vermögen vom XX.XX 200n* („*Anlagerichtlinien*“) [2] (hiernach als Prüfungskriterien bezeichnet) aufgeführten Anforderungen festzustellen [3].

### **Verantwortung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und die Berichterstattung des Prüfungsgegenstandes in Übereinstimmung mit den Prüfungskriterien verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch die Ausgestaltung, die Implementierung und die Aufrechterhaltung der notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, soweit sie für die Erstellung und Berichterstattung dieses Prüfungsgegenstandes von Bedeutung sind und dazu dienen, sicherzustellen, dass die Berichterstattung frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung der externen Revisionsstelle für die Aufsichtsprüfungen**

Unsere Aufgabe ist es ein Prüfungsurteil über den Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Diese Standards verlangen, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, um hinreichende Sicherheit zu gewinnen, dass der Prüfungsgegenstand frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die im Prüfungsgegenstand enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen, einschliesslich der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern im Prüfungsgegenstand, liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, soweit sie für die Erstellung des Prüfungsgegenstandes von Bedeutung sind, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit aller notwendigen organisatorischen Voraussetzungen abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

***Prüfung der organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung***

Wir haben geprüft, ob die organisatorischen Massnahmen bei der *Gesellschaft [1]* geeignet sind, die Erstellung des Prüfungsgegenstandes in Übereinstimmung mit den Prüfungskriterien zu unterstützen.

Dabei prüften wir, ob die nachstehend aufgeführten organisatorischen Massnahmen für die Erstellung der Berichterstattung im Sinne der Prüfungskriterien bestehen und gewährleisten, wesentliche falsche Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkennen zu können. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen führten wir für die wesentlichen Massnahmen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben durch.

Unsere Arbeiten umfassten die Beurteilung, ob:

- die von der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Massnahmen zur Berichterstattung (Teil G1 bis G2 inkl. Anhänge) sicherstellen konnten, dass alle gebundenen Vermögen in der Schweiz und jene für die im Ausland sicherzustellenden Bestände vollständig und richtig enthalten sind.
- für das Schweizer Geschäft organisatorische Massnahmen bestanden, damit alle notwendigen gebundenen Vermögen separat geführt und die Anlagen in Übereinstimmung mit den massgebenden Vorgaben zugewiesen und verwahrt werden konnten.
- die Gesellschaft die notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen hatte, damit die Deckungswerte gemäss den Vorgaben den richtigen Berichtsteilen zugewiesen werden konnten.
- für die laufende Überprüfung der Werthaltigkeit der einzelnen Anlagen bei der Gesellschaft die notwendigen Massnahmen geschaffen wurden, damit die Vorkehrungen gemäss Kapitel 2.6.6 der Anlagerichtlinien gewährleistet werden konnten.
- die Gesellschaft die notwendigen organisatorischen Massnahmen geschaffen hatte, die geeignet sind, im Falle von Wertminderung Korrekturen vornehmen zu können.
- die Gesellschaft mittels organisatorischer Massnahmen sicherstellen konnte, dass alle zugewiesenen Vermögenswerte, deren Aufbewahrung nicht durch eine Mustervereinbarung geregelt ist, im Sinne der Anlagerichtlinien frei und unbelastet waren.

***Prüfung der Deckungswerte im gebundenen Vermögen***

Wir prüften die Posten und Angaben in den Berichtsteilen G1 und G2 inkl. Anhänge mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Ferner führten wir Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen durch, um die Deckungswerte im Prüfungsgegenstand bezüglich deren Vorhandenseins, deren Bewertung und Anrechnung mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Ergänzend beurteilten wir im Sinne der Prüfungskriterien die Vollständigkeit des Berichtsteils G3 und damit zusammenhängend das Vorliegen von unterzeichneten Mustervereinbarungen mit der Depotstelle für alle aufgeführten Depot- und Kontenbeziehungen.

### **Schlussfolgerung**

*Anlässlich unserer Prüfung sind wir auf Sachverhalte gestossen, die ....[4]*

Gestützt auf unsere in diesem Bericht beschriebenen Prüfungshandlungen entspricht – *mit Ausnahme des/der im obgenannten Abschnitt dargelegten Sachverhalts/Sachverhalte [5]* – das gebundene Vermögen per 31. Dezember 200n der *Gesellschaft [1]* den Prüfungskriterien.

Im Zusammenhang mit unseren Arbeiten verlassen wir uns darauf, dass die uns zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten vollständig und angemessen sind. Unsere Beurteilung basiert auf den wesentlichen Rahmenbedingungen, so wie sie sich aus den zu prüfenden Unterlagen ergeben und aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am *[Datum]* beendet. Sachverhalte, die uns nach diesem Stichtag zur Kenntnis gebracht wurden und Entwicklungen nach diesem Stichtag sind hierin nicht berücksichtigt.

Unser Bericht dient einzig dem Zweck, das Bundesamt für Privatversicherungen und die *Gesellschaft [1]* über unsere Arbeiten und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dieser Prüfung zu informieren. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und keiner anderen Partei abgegeben werden.

Revisionsstelle

Unterzeichner1  
Leitender Revisor

Unterzeichner2

### Beilagen:

- G1: Gesamtübersicht bestehend aus Titelblatt und Inventar
- G2: Bericht über jedes gebundene Vermögen
- G2.1: Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages
- G2.2: Exposures der Deckungswerte
- G2.3: Fremdwährungen
- G2.4: Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten / Nachweis der Deckung von Makrohedges bei Zinsgeschäften / Einanlegerfonds
- G3: Depot- und Kontoverzeichnis

### *Redaktionelle Erläuterungen:*

[1] Firmenbezeichnung.

[2] Datum der angewandten bzw. gültigen Fassung des Rundschreibens „Gebundenes Vermögen“ und der Anlagerichtlinien.

[3] Im Einzelfall zu ergänzen, wenn von der Aufsichtsbehörde eine besondere Verfügung erlassen wurde oder Schreiben auf diese Prüfung Bezug nehmen und als solche zur Ergänzung der massgebenden Vorgaben führen.

[4] Falls zutreffend ausformulieren, ansonst wegzulassen.

[5] Falls im oberen Abschnitt Sachverhalte festgestellt wurden, die eine Ausnahme darstellen, entsprechende Formulierung „mit Ausnahme des im vorstehenden Abschnitt dargelegten Gegebenheiten“ ... einfügen.



## Anhang 2

# Aufsichtsprüfung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV)

Inkraftsetzung am: 20. Februar 2007, revidiert per 21. November 2007

## 1. Einleitung

Dieser Anhang regelt die Prüfung der Betriebsrechnung BV durch die externe Revisionsstelle.

Als Grundlage dazu dient die Richtlinie 4/2007 des BPV zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) in der jeweils gültigen Fassung, welche die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Betriebsrechnung BV konkretisiert.

## 2. Prüfungsgegenstand

Die Prüfungshandlungen betreffen folgende vom Lebensversicherungsunternehmen vorzulegenden Unterlagen:

### 1. Betriebsrechnung BV

Die Betriebsrechnung BV umfasst folgende Teile:

- Erfolgsrechnung
- Bilanz
- Technische Zerlegung
- Bestandesstatistik
- Bilanzierungsgrundsätze
- Bewertungsreserven
- Offenlegungsschema

### 2. Begleitbericht

Im Begleitbericht sind gewisse Positionen der Betriebsrechnung BV zwingend zu detaillieren und weitere Angaben festzuhalten (vgl. Kap. 5.2 der Richtlinie 4/2007 des BPV).

#### 2.1 Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge

Aus der detaillierten Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge (inkl. passive Rückversicherung) geht insbesondere hervor, welche Verteilungsschlüssel bei der Umlage von den Kostenstellen auf den Kostenträger BV zur Anwendung gekommen sind.

#### 2.2 Aufstellung über interne Kontenbeziehungen

Aus der Aufstellung über interne Kontenbeziehungen zwischen dem Geschäft der BV und dem übrigen Geschäft muss hervorgehen, zu welchen Zinssätzen interne Konten (Kontokorrente, Darlehen etc.) verzinst wurden.

### 2.3 Überleitung

Falls die Gliederung im handelsrechtlichen Abschluss nicht derjenigen in der Betriebsrechnung BV (Stufe CH-Geschäft) entspricht, so muss das Lebensversicherungsunternehmen zusammen mit dem Begleitbericht eine Überleitung einreichen.

### 3. Offenlegungsvorschlag

Gestützt auf das Offenlegungsschema muss der Lebensversicherer den sog. Offenlegungsvorschlag vorlegen. Mit diesem zeigt das Lebensversicherungsunternehmen auf, wie es seinen Informationspflichten gemäss Art. 140 AVO nachkommen will.

## 3. Prüfungskriterien

Richtlinie 4/2007 des BPV zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Berichterstattung ans BPV

Der Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle ist nach dem Schweizer Prüfungsstandard PS 800 „Berichte über Spezialprüfungen“ zu erstellen.

Der Bericht hat der nachfolgenden Berichtsvorgabe (Seiten 3 bis 6 dieses Anhangs) zu entsprechen.

Dem Prüfungsbericht ist eine vollständige Kopie der geprüften Betriebsrechnung BV sowie der restlichen Dokumente gemäss Ziffer 2 (Prüfungsgegenstand) beizulegen.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler  
Direktorin

## Berichtsvorgabe

Bericht der externen Revisionsstelle  
an das Bundesamt für Privatversicherungen  
über die Aufsichtsprüfung der  
Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge der  
*Gesellschaft [1]*  
Ort

### **Einleitung**

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 VAG und die Rahmenrichtlinie 6/2007 vom 21. November 2007 (Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit), Anhang 2, des Bundesamtes für Privatversicherungen haben wir als externe Revisionsstelle auftragsgemäss die Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Technische Zerlegung des Ergebnisses der beruflichen Vorsorge, Angaben zur Bestandesstruktur der beruflichen Vorsorge, zu den Bilanzierungsgrundsätzen und den Bewertungsreserven sowie dem Begleitbericht und dem Offenlegungsvorschlag) (hiernach als Prüfungsgegenstand bezeichnet) der *Gesellschaft [1]* für das am *[Abschlussdatum]* abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Prüfung zielt darauf ab, die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstandes mit der Richtlinie 4/2007 – Richtlinie zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) [2] (hiernach als Prüfungskriterien bezeichnet) aufgeführten Anforderungen festzustellen.

### **Verantwortung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und die Berichterstattung des Prüfungsgegenstandes in Übereinstimmung mit den Prüfungskriterien verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch die Ausgestaltung, die Implementierung und die Aufrechterhaltung der notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, soweit sie für die Erstellung und Berichterstattung dieses Prüfungsgegenstandes von Bedeutung sind und dazu dienen, sicherzustellen, dass die Berichterstattung frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung der externen Revisionsstelle für die Aufsichtsprüfungen**

Unsere Aufgabe ist es ein Prüfungsurteil über den Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Diese Standards verlangen die Prüfung so zu planen und durchzuführen, um hinreichende Sicherheit zu gewinnen, dass der Prüfungsgegenstand frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die im Prüfungsgegenstand enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen, einschliesslich der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern im Prüfungsgegenstand, liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, soweit sie für die Erstellung des Prüfungsgegenstandes von Bedeutung sind, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit aller notwendigen organisatorischen Voraussetzungen abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### **Prüfung der organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung**

Wir haben geprüft, ob die organisatorischen Massnahmen bei der *Gesellschaft [1]* geeignet sind, die Erstellung des Prüfungsgegenstandes in Übereinstimmung mit den Prüfungskriterien zu unterstützen.

Dabei prüften wir, ob die nachstehend aufgeführten organisatorischen Massnahmen für die Erstellung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge im Sinne der Prüfungskriterien bestehen und gewährleisten, wesentliche falsche Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkennen zu können. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen führten wir für die wesentlichen Massnahmen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben durch.

Unsere Arbeiten umfassten:

- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die Prüfungsgegenstände vollständig und richtig ausgefüllt werden und erkannte Abweichungen im Begleitbericht enthalten sind;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass der Saldoübertrag aus der Saldobilanz zur Nebenrechnung berufliche Vorsorge in die Spalten der Bilanz und Erfolgsrechnung der Betriebsrechnung BV für das BV-Geschäft richtig erfolgte;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die in der Erfolgsrechnung „Berufliche Vorsorge“ gebuchten Kosten und Aufwendungen ausschliesslich das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreffen.
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die Erträge des BV-Geschäfts vollständig in der Erfolgsrechnung „Berufliche Vorsorge“ verbucht wurden.
- Die Beurteilung, ob mittels organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden konnte, dass die einzelnen Positionen im gebundenen Vermögen „Berufliche Vorsorge“ gleichlautend den Beständen aus dem Einzelinventar/Nebenbuch vollständig in der Betriebsrechnung (im Teil „Berufliche Vorsorge“) enthalten waren;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die Zerlegung des BV-Geschäfts in die beiden Teile „der Mindestquote unterstellt“ und „der Mindestquote nicht unterstellt“ vollständig und richtig vorgenommen wurde und die damit verbundenen Angaben (bspw. Aufgliederung der Anzahl Verträge und Versicherten) richtig sind;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die Erfolgspositionen des BV-Geschäfts in der technischen Zerlegung des Ergebnisses vollständig und richtig auf die drei Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) aufgeteilt wurden;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass die Marktwerte in beiden Tabellen über die Bewertungsreserven (Berufliche Vorsorge und übriges Geschäft) für das Berichtsjahr und das Vorjahr vollständig und richtig waren;
- Die Beurteilung, ob organisatorische Massnahmen bestanden, die sicherstellen konnten, dass bei Übertragungen vom und in das Geschäft der beruflichen Vorsorge die Transfers gemäss Art. 139 Abs. 2 AVO zu Buchwerten erfolgten und dass eine allfällige Differenz zwischen Buch- und Marktwert resp. marktnahem Wert in der Betriebsrechnung BV als Gewinn bzw. als Verlust verbucht wurde [3].

### **Prüfungen im Zusammenhang mit dem Begleitbericht**

Wir haben geprüft, ob die organisatorischen Massnahmen bei der *Gesellschaft [1]* dazu geeignet sind, die Erstellung des Prüfungsgegenstandes gemäss den Prüfungskriterien zu unterstützen.

Unsere Arbeiten umfassten:

- Die Beurteilung, ob der Begleitbericht gemäss den Bestimmungen in Kapitel 5.2 der Richtlinie 4/2007 des BPV zur Betriebsrechnung BV ausgefüllt worden ist;
- Die Beurteilung, ob in der Beilage zum Begleitbericht die Verteilschlüssel zu den nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträgen (inkl. passive Rückversicherung) richtig offengelegt worden sind;
- Die Beurteilung, ob in der Beilage zum Begleitbericht die Zinssätze für die internen Kontenbeziehungen richtig offengelegt worden sind.

### **Prüfung der Zahlenwerte in der Berichterstattung**

Wir prüften die Posten und Angaben im Prüfungsgegenstand mittels Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen auf der Basis von Stichproben um die Zahlenwerte im Prüfungsgegenstand bezüglich deren Richtigkeit und Vorhandenseins sowie deren Bewertung mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Ergänzend beurteilten wir im Sinne der Prüfungskriterien die Vollständigkeit und Richtigkeit des Offenlegungsvorschlages.

### **Schlussfolgerung**

*Anlässlich unserer Prüfung sind wir auf Sachverhalte gestossen, die [4] ....*

Gestützt auf unsere in diesem Bericht beschriebenen Prüfungshandlungen entspricht – *mit Ausnahme des/der im obgenannten Abschnitt dargelegten Sachverhalts/Sachverhalte [5]* – die Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge per 31. Dezember 200n der *Gesellschaft [1]* den Prüfungskriterien.

Im Zusammenhang mit unseren Arbeiten verlassen wir uns darauf, dass die uns zur Verfügung gestellten Informationen in allen wesentlichen Punkten vollständig und angemessen sind. Unsere Beurteilung basiert auf den wesentlichen Rahmenbedingungen, so wie sie sich aus den zu prüfenden Unterlagen ergeben und aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am [Datum] beendet. Sachverhalte, die uns nach diesem Stichtag zur Kenntnis gebracht wurden und Entwicklungen nach diesem Stichtag sind hierin nicht berücksichtigt.

Unser Bericht dient einzig dem Zweck das Bundesamt für Privatversicherungen und die *Gesellschaft [1]* über unsere Arbeiten und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dieser Prüfung zu informieren. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und keiner anderen Partei abgegeben werden.

Revisionsstelle

Unterzeichner1 Unterzeichner2  
Leitender Revisor

Beilagen:

- Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge der *Gesellschaft* [1] (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Technische Zerlegung des Ergebnisses der beruflichen Vorsorge, Angaben zur Bestandesstruktur der beruflichen Vorsorge, zu den Bilanzierungsgrundsätze und den Bewertungsreserven sowie dem Offenlegungsschema) (Beilage 1)
- Begleitbericht vom [Datum] der *Gesellschaft* [1] (Beilage 2)
- Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge (Beilage 3)
- Aufstellung über interne Kontenbeziehungen (Beilage 4)
- Überleitung vom handelsrechtlichen Abschluss in die Betriebsrechnung BV (Beilage 5)
- Offenlegungsvorschlag der *Gesellschaft* [1] (Beilage 6)

*Redaktionelle Erläuterungen:*

[1] Firmenbezeichnung.

[2] Im Einzelfall zu ergänzen, wenn von der Aufsichtsbehörde eine besondere Verfügung erlassen wurde oder Schreiben auf diese Prüfung Bezug nehmen und als solche zur Ergänzung des Prüfungskriteriums führen.

[3] Falls zutreffend belassen, ansonst ist alternativ darauf hinzuweisen, „*dass in der Berichtsperiode keine Übertragungen vom und in das Geschäft der beruflichen Vorsorge stattgefunden haben.*“

[4] Falls zutreffend ausformulieren, ansonst wegzulassen.

[5] Falls im oberen Abschnitt Sachverhalte festgestellt wurden, die eine Ausnahme darstellen, entsprechende Formulierung „mit Ausnahme des im vorstehenden Abschnitt dargelegten Gegebenheiten“ ... einfügen.



## Anhang 3

# Aufsichtsprüfung von Versicherungsgruppen und –konglomeraten

Inkraftsetzung am: 21. November 2007

## 1. Einleitung

Dieser Anhang regelt die Anforderungen für die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle bei Versicherungsgruppen und -konglomerate, die der Aufsicht nach Art. 65 resp. 73 VAG per Verfügung unterstellt sind. Folgende Berichte, welche die Versicherungsgruppen bzw. -konglomerate dem BPV einreichen müssen, bilden die Grundlage für die Aufsichtsprüfung:

- *Richtlinie 13.1/2006 Berichterstattung über die Organisation von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten* enthält die Berichtsanforderungen für Gruppen/Konglomerate betreffend der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsstruktur
- *Richtlinie 13.2/2006 Berichterstattung über die Struktur von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten* bezieht sich auf die Berichtsanforderungen für Gruppen/Konglomerate betreffend das Gruppenorganigramm und die Beteiligungsstruktur
- *Richtlinie 13.3/2006 Berichterstattung über interne Geschäftsvorgänge bei Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten* verpflichtet die Gruppen und Konglomerate zu ad-hoc-Meldungen sowie einer jährlichen Berichterstattung betreffend gruppen-/konglomeratsinternen Vorgängen
- *Richtlinie 13.4/2006 Berichterstattung zur Solvabilität I von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten* enthält die Berichtsanforderungen für Gruppen und Konglomerate für die jährliche und halbjährliche Berichterstattung zur Solvabilität

## 2. Prüfungsgegenstand

Die Prüfungsgegenstände für die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle bei Versicherungsgruppen und –konglomeraten setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

Richtlinie 13.1/2006– Organisation

- Organigramme der Geschäftsführung gemäss Richtlinie 13.1/2006, Ziffer 5.1
- Organisationsreglement gemäss Richtlinie 13.1/2006, Ziffer 5.2
- Übersichtstabelle der wichtigsten gruppen- bzw. konglomeratsinternen Weisungen gemäss Richtlinie 13.1/2006, Ziffer 5.3

Richtlinie 13.2/2006 - Strukturen

- Tabellarische und graphische Darstellungen des Gruppenorganigramms gemäss Richtlinie 13.2/2006, Ziffer 6.1
- Wesentliche Beteiligungen gemäss Richtlinie 13.2/2006, Ziffer 6.2

Richtlinie 13.3/2006 – interne Geschäftsvorgänge

- Periodische Berichterstattung über die internen Geschäftsvorgänge
- Unterjährige Ad hoc-Meldungen

Richtlinie 13.4/2006 – Solvabilität I

Risikokontrollprozesse gemäss Art. 203 Abs. 1 AVO

### 3. Prüfungshandlungen

Für die aufgeführten Prüfungsgegenstände sind insbesondere folgende „vereinbarte Prüfungshandlungen“ durchzuführen:

1. Richtlinie 13.1/2006 – Organisation

1. Das dem BPV zuletzt eingereichte Organigramm der Geschäftsführungsstruktur und der nachfolgenden Führungsstufe entspricht der aktuellen personellen Organisation der Versicherungsgruppe bzw. des –konglomerates und enthält die in der Richtlinie unter Ziffer 5.1 aufgeführten Mindestanforderungen.
2. Die Änderungen der Geschäftsführungsstruktur und der nachfolgenden Führungsstufe innerhalb des Berichtsjahres wurden dem BPV vollständig, richtig und termingerecht gemeldet.
3. Das dem BPV zuletzt eingereichte Organisationsreglement enthält den in der Richtlinie unter Ziffer 5.2 aufgeführten Mindestinhalt und stimmt mit der aktuellen Situation überein.
4. Die Änderungen innerhalb des Berichtsjahres wurden dem BPV vollständig, richtig und termingerecht gemeldet.
5. Die auf der Übersichtstabelle für das BPV erfassten gruppen-/konglomeratsinternen wichtigsten Weisungen sind gemäss Richtlinie in Kraft.

2. Richtlinie 13.2/2006 - Strukturen

1. Das dem BPV zuletzt eingereichte Gruppenorganigramm enthält die in Ziffer 6.1.1 aufgeführten wesentlichen Mindestangaben und stimmt mit der aktuellen Situation überein.

2. Änderungen der wesentlichen Beteiligungen während des Berichtsjahres wurden dem BPV vollständig, richtig und termingerecht gemeldet gemäss Ziffer 6.2 der Richtlinie.

### 3. Richtlinie 13.3/2006 – interne Geschäftsvorgänge

1. Die dem BPV eingereichte jährliche Bestandesmeldung über die gruppen- und konglomeratsinternen Transaktionen stimmen mit den Kriterien der Richtlinie 13.3/2006 überein.
2. Die Angaben in der jährlichen Bestandesmeldung lassen sich mit Angaben in der Konzernrechnung, Eliminationen von konzerninternen Vorgängen sowie anderen Datenquellen vergleichen.
3. Wesentliche gruppen- und konglomeratsinterne Transaktionen wurden dem BPV unterjährig innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit gemeldet in Übereinstimmung mit Ziffer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie.

### 4. Richtlinie 13.4/2006 – Solvabilität I

1. Die auf dem Excel-Sheet für Versicherungsgruppen (Anhang 1) aufgeführte „geforderte Solvabilitätsspanne“ wurde gemäss den Anforderungen von Art. 199 AVO, bzw. Ziffer 5.2.1 der Richtlinie 13.4/2006 berechnet und stimmt mit den Anforderungen überein.
2. Die auf dem Excel-Sheet für Versicherungskonglomerate (Anhang 2) aufgeführte „geforderte Solvabilitätsspanne“ wurde, unter Berücksichtigung der Zuteilung der Unternehmen gemäss Art. 205 AVO, gemäss den Anforderungen von Art. 199 AVO, bzw. Ziffer 5.2.1 der Richtlinie 13.4/2006 berechnet und stimmt mit den Anforderungen überein.
3. Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne stimmt mit den Anforderungen gemäss Ziffer 5.2.2 der Richtlinie 13.4/2006 überein.
4. Zusätzlich angerechnete Elemente mit Eigenkapitalcharakter gemäss Ziffer 5.2.2, Absatz 3 lit. a,c und d der Richtlinie 13.4/2006 entsprechen sowohl im Umfang wie auch in der Berechnung den Bewilligungen des BPV.
5. Die für die Berechnungen der Solvabilitätsspanne verwendeten Daten stimmen mit den entsprechenden Daten in der Konzernberichterstattung überein.

### 5. Risikokontrollprozesse gemäss Art. 203 Abs. 1 AVO

1. Die in der Dokumentation gemäss Art. 196 AVO vom Konzern beschriebenen Risikokontrollprozesse sind vom Unternehmen umgesetzt.

## **4. Berichterstattung**

Der Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle hat nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 zu erfolgen.

Zusätzlich ist ein Bericht gemäss Beilage 3 zu erstellen.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler  
Direktorin

## Beilage 1

# Berichterstattung – Prüfungsbericht über die Jahresrechnungsprüfung

Inkraftsetzung am: 21. November 2007, revidiert per 28. November 2008

Der Prüfungsbericht enthält mindestens die folgenden Punkte:

- 1. Angaben zur Durchführung der Prüfung**
  - 1.1 Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten;
  - 1.2 Besondere Schwerpunkten und wer diese veranlasst hat;
  - 1.3 Angaben zur Verwendung von Arbeiten Dritter (eines anderen Wirtschaftsprüfers, der internen Revision, etc.);
  - 1.4 Hinweise auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung.
- 2. Feststellungen zur Rechnungslegung**

Die nachfolgenden Positionen sind zu kommentieren bzw. zu würdigen. Die Würdigung soll die Meinung der Revisionsstelle zu den entsprechenden Positionen enthalten.

  - 2.1 Hinweise zur Bewertungsbasis und zu Risiken, die sich daraus ergeben können;
  - 2.2 Behandlung spezieller Risikopositionen;
  - 2.3 Aussergewöhnliche Transaktionen;
  - 2.4 Kommentar zu den Kapitalanlagen unter Angabe der folgenden Werte: Anschaffungs-, Markt- und amortized cost Wert;
  - 2.5 Kommentar zu den versicherungstechnischen Rückstellungen;
  - 2.6 Kommentar zu den Ausserbilanzgeschäften;
  - 2.7 Detaillierte Offenlegung aktienrechtlicher stiller Reserven;
  - 2.8 Kommentar zu wesentlichen Positionen der Erfolgsrechnung d.h. zu „Erträge/Realisate aus Kapitalanlagen, Wertberichtigung von Kapitalanlagen, Verdiente Prämie, Schadenaufwendungen, bezahlte Leistungen aus Lebens-/Krankenversicherung, Abschlussaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen“ und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr;
  - 2.9 Bedeutsame Sachverhalte, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.
- 3. Feststellungen zum finanziellen internen Kontrollsystem (Art. 728b Abs. 1 OR)**
- 4. Zusätzliche Angaben zum Ergebnis der Prüfungen**
  - 4.1 Zusätzliche Erläuterungen und Kommentare zu Einschränkungen, Hinweisen oder Zusätzen im Testat an die Generalversammlung;
  - 4.2 Übersicht über nicht korrigierte Fehler in Bezug auf Bewertung;
  - 4.3 Hinweise auf Gesetzes- oder Statutenverstösse gemäss PS 700 Ziffer 35C, sofern diese nicht bereits unmittelbar dem BPV gemeldet wurden.
- 5. Weitere Informationen**
  - 5.1 Weitere Dienstleistungen, die neben der Prüfungstätigkeit im Berichtsjahr durchgeführt worden sind (kurze Beschreibung der Tätigkeit).

## Beilage 2

# Berichterstattung – Prüfungsbericht über die Konzernrechnungsprüfung

Inkraftsetzung am: 21. November 2007, revidiert per 28. November 2008

**Der Prüfungsbericht enthält mindestens die folgenden Punkte:**

### 1. Angaben zur Durchführung der Prüfung

- 1.1 Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde;
- 1.2 Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten;
- 1.3 Besondere Schwerpunkte und wer diese veranlasst hat;
- 1.4 Darstellung der jährlich rotierenden Prüfungsschwerpunkte;
- 1.5 Prüfungsumfang bei Filialen und Tochtergesellschaften;
- 1.6 Zusammenarbeit mit anderen Prüfern oder sonstigen Dritten (interne Revision oder Experten, etc.);
- 1.7 andere wesentliche Hinweise zur Prüfungstechnik.

### 2. Feststellungen zur Rechnungslegung

**Die nachfolgenden Positionen sind zu kommentieren bzw. zu würdigen. Die Würdigung soll die Meinung der Revisionsstelle zu den entsprechenden Positionen enthalten.**

- 2.1 Anwendung von Rechnungslegungsstandards (Swiss GAP FER, IFRS, US GAAP);
- 2.2 Hinweise zur Bewertungsbasis und zu Risiken, die sich daraus ergeben können;
- 2.3 Anwendung von bestehenden Wahlmöglichkeiten sowie Einschränkungen zum Prinzip der Stetigkeit;
- 2.4 Hinweise zur allgemeinen Qualität der Rechnungsablage (eher vorsichtige oder knappe Bewertung);
- 2.5 Spezielle Rechnungslegungsfragen im Rahmen des Abschlusses (Behandlung spezieller Risikobereiche oder Positionen mit grossem Ermessensspielraum);
- 2.6 Bedeutsame Sachverhalte, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind;
- 2.7 Erläuterung und Kommentar zu aussergewöhnlichen Transaktionen und deren Auswirkungen auf den geprüften Konzern;
- 2.8 Erläuterung und Kommentar der direkten und indirekten Kapitalanlagen;
- 2.9 Erläuterung und Kommentar der Versicherungstechnischen Rückstellungen;
- 2.10 Erläuterung und Kommentar weiterer wesentlicher Positionen (z.B. Pensionsverpflichtungen, discontinued operations, Ausserbilanzgeschäfte, etc.);
- 2.11 Erläuterung und Kommentar zur Vermögens- und Kapitalisierungsstruktur;
- 2.12 Erläuterung und Kommentar zu „Speziellen Konzerngesellschaften“ wie beispielsweise Investitions- und Anlagevehikel.

### 3. Feststellungen zum finanziellen internen Kontrollsystem (Art. 728b Abs. 1 OR)

### 4. Zusätzliche Angaben zum Ergebnis der Prüfungen

- 4.1 Zusätzliche Erläuterungen und Kommentare zu Einschränkungen, Hinweisen oder Zusätzen im Testat an die Generalversammlung;
- 4.2 Übersicht über nicht korrigierte Fehler, in Bezug auf Bewertung, Offenlegung sowie Anwendung des gewählten Rechnungslegungsstandards.
- 4.3 Hinweise auf Gesetzes- oder Statutenverstösse gemäss PS 700 Ziffer.35C sofern diese nicht bereits dem BPV gemeldet wurden.

### 5. Weitere Informationen

- 5.1 Weitere Dienstleistungen, die neben der Prüfungstätigkeit im Berichtsjahr durchgeführt worden sind (kurze Beschreibung der Tätigkeit)



## **Beilage 3**

# **Berichterstattung – Prüfungsbericht über die Aufsichtsprüfung**

### **1. Allgemeine Feststellungen**

- 1.1 Hinweise auf allfällige Schwierigkeiten bei den Prüfungen;
- 1.2 festgestellte massgebliche Schwächen bei der Einhaltung von gesetzlichen, statutarischen und reglementarische Bestimmungen und Weisungen;
- 1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen des BPV;
- 1.4 wichtige Hinweise.